

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – „Hainer Seeterrasse“

1. Gegenstand der Geschäftsbedingungen

Die Stadthafen Leipzig GmbH, Harkortstraße 7, 04107 Leipzig, nachfolgend „Vermieter“ genannt, überlässt dem Mieter die folgenden Räumlichkeiten:

Hainer Seeterrasse, An der Lagune 45, 04552 Neukieritzsch OT Kahnsdorf

Die Dauer des Nutzungsverhältnisses wird durch das vom Vermieter schriftlich vorgelegte und vom Mieter schriftlich bestätigte Angebot definiert.

Der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand.

2. Nutzungsgebühren, Mietpreis

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt zu zahlen, das im schriftlichen Angebot des Vermieters aufgeführt ist und vom Mieter schriftlich bestätigt wird. Der Betrag ist bis zum im Angebot aufgeführten Termin auf das vom Vermieter benannte Konto zu überweisen. Für die Bereitstellung der vereinbarten technischen Ausstattung werden die Kosten gemäß der im Angebot aufgeführten Preisliste abgerechnet. Anfallende Kosten für Reinigung oder Personal werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

3. Haftung

Der Vermieter stellt dem Mieter die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnis beseitigt. Er haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet nicht für von dem Mieter eingebrachte Gegenstände. Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen Zustand zurückzugeben. Der Mieter haftet im gesetzlichen Umfang für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der Nutzung der Räume entstehen. Hierzu zählen auch Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume. Soweit Dritte im Zusammenhang mit der Raumnutzung Schadenersatzansprüche erheben, stellt der Mieter sie von allen Ansprüchen frei.

4. Pflichten des Mieters

Der Mieter versichert mit der Unterschrift, dass er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Er ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich. Der Mieter ist verpflichtet, die Einhaltung der Seeordnung des Hainer Sees auch bei den Teilnehmern zu gewährleisten. Er muss die Teilnehmer in geeigneter Form darüber informieren. Der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

Die Anmeldung und Gebührenzahung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Mieters. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.

5. Weisungsrecht

Während der Nutzung ist den Anweisungen des hauptamtlichen oder vom Vermieter beauftragten Personals Folge zu leisten und ihnen in jedem Fall Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

6. Kündigung

6.1 Ordentliche Kündigung

Der Mieter kann den Raumnutzungsvertrag jederzeit kündigen/stornieren. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist er zum Ersatz des dem Mieter entstandenen Schadens verpflichtet.

☐ Vom Tag der Buchung bis 6 Monate vor dem vereinbarten Nutzungszeitraum kostenfrei

☐ Bis 4 Wochen vor dem vereinbarten Nutzungszeitraum: 80% des Gesamtpreises

☐ Bei weniger als 4 Wochen vor dem vereinbarten Nutzungszeitraum: 100% des Gesamtpreises

6.2 Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

7. Verstöße

Ungeachtet der Möglichkeit der Kündigung behält sich der Vermieter bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten vor, ein Hausverbot auszusprechen und ggf. Strafanzeige zu erstatten. Bei besonders groben Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne des § 84 StGB (Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei), § 85 StGB (Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot), § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), § 125 StGB (Landfriedensbruch), § 127 StGB (Bildung bewaffneter Gruppen) und § 130 StGB (Volksverhetzung), zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, behält sich der Vermieter vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

8. Datenschutz

Die im Vertrag genannten persönlichen Daten unterliegen dem Datenschutz und werden vom Vermieter nicht ohne dessen Einverständnis an Dritte weitergegeben.

9. Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Leipzig